sign-me
Signiert von LISA BENZ
am 03.12.2025

Stadt Langenau

15. Satzung vom 28.11.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 09.12.2005

Aufgrund von § 46 Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau in der Sitzung am 28.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 2 Absatz 2) beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,62 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Absatz 1) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche pro Jahr 0,64 Euro.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 0,20 Euro pro Quadratmeter pro Jahr,

- Klärgebühr: 0,44 Euro pro Quadratmeter pro Jahr.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitungsanlage gebracht wird, wird die Klärgebühr erhoben.

(4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Neubaugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Absatz 1 Abwassersatzung, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 28.11.2025

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 03.12.2025